

BVGer C-4820/2022 vom 21. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4820_2022

FR: TAF C-4820/2022 du 21 janvier 2026

IT: TAF C-4820/2022 del 21 gennaio 2026

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der von der IVSTA erlassenen Verfügungen zuständig. Zwischenverfügungen gelten als Verfügungen (Art. 5 Abs. 2 VwVG).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des ATSG (SR 830.1). Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften mangels anders lautender Übergangsbestimmungen mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar (BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 132 V 215 E. 3.1.2).

C-4820/2022 Seite 7

E. 2.1

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

E. 2.2

Im Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe (August 2019) war die Beschwerdeführerin als Grenzgängerin in (...) / Kanton C. _____ erwerbstätig. Als sie sich bei der IV-Stelle C. _____ (Januar 2020) anmeldete, wohnte sie im benachbarten (...) (AT), wo sie laut Akten heute noch lebt (vgl. IVSTA-act. 1). Die Beschwerdeführerin macht einen Gesundheitsschaden geltend, der auf den Zeitpunkt ihrer Tätigkeit als Grenzgängerin zurückgeht. Unter diesen Umständen war die IV-Stelle C. _____ für die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig und die IVSTA bzw. Vorinstanz war kompetent für den Erlass der angefochtenen Verfügung.

E. 3.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend das als Zwischenverfügung bezeichnete Schreiben der Vorinstanz vom 23. September 2022 (BVGer-act. 2/1), mit welchem diese an einer polydisziplinären Abklärung der Beschwerdeführerin in der Schweiz festhält. Die Abklärungs- bzw. Gutachterstelle steht – anders als im Betreff der angefochtenen Zwischenverfügung irrtümlich angeführt – bislang allerdings noch nicht fest (vgl. auch BVGer-act. 1 S. 3). Im Vorverfahren wurde lediglich in Aussicht gestellt, die Wahl der Gutachterstelle erfolge – gestützt auf Art. 72bis IVV – nach dem Zufallsprinzip (IV-STA-act. 176/1).

E. 3.2

Bei der angefochtenen Zwischenverfügung vom 23. September 2022 handelt es sich um eine selbständig eröffnete Zwischenverfügung (vgl. dazu KAYSER/PAPADOPOULOS/ALTMANN, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 45 Rz. 19 ff.). Wie erwähnt (E. 1.1), gelten Zwischenverfügungen zwar als Verfügungen. Selbständig eröffnete Zwischenverfügungen können jedoch – wie nachfolgend aufgezeigt wird – nur unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden.

E. 3.2.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die – wie hier – nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen (Art. 45

C-4820/2022 Seite 8 VwVG), ist eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (Bst. b). Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid zugelassen wäre (vgl. TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2022, § 28 Rz. 720). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 134 II 137 E. 1.3.1).

E. 3.2.2

Gemäss der mit BGE 137 V 210 (E. 3.4.2.6) begründeten Rechtsprechung sowie den bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Vorschriften war ein nicht wiedergutzumachender Nachteil grundsätzlich – sofern eine Gutachterstelle bestimmt war – ohne Weiteres anzunehmen und damit auf die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht einzutreten, wenn die Notwendigkeit einer Begutachtung nach Art. 44 ATSG bestritten wurde. War hingegen die Zumutbarkeit einer Begutachtung gemäss Art. 43 Abs. 2 ATSG streitig, war mangels bundesgerichtlicher Äusserung dazu und e contrario für diese Fälle eingehend zu prüfen, ob ein nicht wiedergutzumachender Nachteil vorliegt, da dieser gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG Voraussetzung dafür ist, eine Zwischenverfügungen selbständig anfechten zu können (vgl. Urteile des BVGer C-4010/2022 vom 26. Februar 2025 E. 3.1, C-6408/2023 vom 3. April 2025 E. 3.1.1 und C-3284/2022 vom 20. Mai 2025 E. 2.3.1).

E. 3.2.3

Kein nicht wiedergutzumachender Nachteil hinsichtlich der Notwendigkeit einer Begutachtung lag gemäss gefestigter Rechtsprechung indessen vor, wenn in einer Zwischenverfügung noch gar keine Gutachterstelle bezeichnet, sondern lediglich die Bestimmung einer solchen in Anwendung von Art. 72bis IVV durch das Zuweisungssystem "Suisse MED@P" angekündigt wurde. Das oberste Gericht führte in seiner Rechtsprechung dazu aus, dass eine Zwischenverfügung, in welcher keine Gutachterstelle benannt, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems "SuisseMED@P" angekündigt werde, weder im erstinstanzlichen Verfahren noch vor Bundesgericht anfechtbar sei. Denn unter diesen Umständen sei nicht ersichtlich, worin der Nachteil des Versicherten bestehen sollte, wenn er die Gutachtenanordnung nicht anfechten könne,

C-4820/2022 Seite 9 bevor auch die Gutachterstelle feststehe (vgl. dazu BGE 139 V 339 Rege- ste und E. 4.5 f.; vgl. auch Urteil des BGer 8C_12/2014 vom 3. Juli 2014 E. 1.2).

E. 3.2.4

Am 1. Januar 2022 trat die IVG-Revision (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535) in Kraft. Im Rahmen dieser Revision wurden auch verfahrensrechtliche Bestimmungen des ATSG geändert. Es wurde namentlich Art. 44 ATSG neu gefasst, welcher die rechtliche Grundlage für das sozialversicherungs- rechtliche Gutachten bildet. Ob die dargelegte Rechtsprechung (vgl. E. 3.2.2), wonach vorinstanzliche Zwischenverfügungen betreffend Gut- achtensanordnungen im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren hinsicht- lich Notwendigkeit und allenfalls Zumutbarkeit der Begutachtung anfecht- bar waren, sofern die Gutachterstelle bereits bezeichnet war (vgl. BGE 138 V 271 E. 1-4), auch bei Anwendung der revidierten ATSG-Bestimmungen Geltung beanspruchen kann, ist noch nicht abschliessend geklärt (vgl. zit. Urteile des BVGer C-4010/2022 E. 3.2 und C-3284/2022 E. 2.3.2). Hin- gegen ist – entsprechend der bisherigen Praxis (E. 3.2.3) – eine Zwischen- verfügung, in welcher noch keine Gutachterstelle benannt ist, sondern nur die Bestimmung einer solchen in Anwendung des Zuweisungssystems "SuisseMED@P" angekündigt wurde, vor Bundesverwaltungsgericht nach wie vor nicht anfechtbar (zit. Urteil des BVGer C-6408/2023 E. 3.2.1).

E. 4.1

Die hier angefochtene Zwischenverfügung wurde am 23. September 2022 erlassen. Die per 1. Januar 2022 revidierten verfahrensrechtlichen ATSG-Bestimmungen finden daher Anwendung (vgl. dazu auch E. 1.2).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet die Notwendigkeit einer erneuten polydisziplinären Begutachtung und verlangt, der Rentenentscheid sei auf der Grundlage des beweiswertigen psychiatrischen SMAB-Teilgutachtens zu fällen (vgl. BVGer-act. 1, 7). Die Vorinstanz erachtet demgegenüber eine weitere Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz ange- sichts der divergierenden Beurteilungen in den SMAB-Teilgutachten und gestützt auf die Einschätzung des RAD als notwendig (BVGer-act. 5/1 S. 4).

E. 4.3

Wie erwähnt (E. 3.1), steht die Gutachterstelle vorliegend noch nicht fest, sondern es wurde im Vorverfahren einzig angekündigt, die Wahl der Gutachterstelle erfolge – gestützt auf

Art. 72bis IVV – nach dem

C-4820/2022 Seite 10 Zufallsprinzip. Gemäss der weiterhin anwendbaren Rechtsprechung (vgl. E. 3.2.3 f.) ist die Zwischenverfügung vom 23. September 2022, mit welcher die Vorinstanz – ohne Bezeichnung einer Gutachterstelle – an der hier bestrittenen Notwendigkeit einer polydisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin in der Schweiz festhält, vor Bundesverwaltungsgericht nicht anfechtbar. Auf die vorliegende Beschwerde ist daher im einzelrichterlichen Verfahren nicht einzutreten (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG sowie Art. 85bis Abs. 3 AHVG [SR 831.10] i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG).

E. 4.4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass hier die mit BGE 141 V 281 definierten, für psychische Leiden ebenfalls massgebenden (BGE 143 V 409; 143 V 418) Anforderungen an das strukturierte Beweisverfahren zu beachten sind (zum anwendbaren Recht vgl. z.B. Urteil des BVGer C-1246/2023 vom 25. November 2025 E. 3.3 m.H.). Die vorhandenen medizinischen Akten müssen folglich eine abschliessende Stellungnahme zu den massgeblichen Indikatoren erlauben und zudem – auch in Bezug auf die übrigen involvierten Fachdisziplinen – aktuell sein, d.h. es muss Gewähr dafür bestehen, dass sich die Ausgangslage seit Erstellung des Gutachtens nicht gewandelt hat (vgl. BGE 134 IV 246 E. 4.3; Urteil des BGer 9C_146/2021 vom 25. Juni 2021 E. 3.2 m.w.H.), was vorliegend – mit der Vorinstanz bzw. dem RAD – als fraglich erscheint.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Da die Frage, ob eine interdisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs bildet, ist das vorliegende Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenpflichtig (vgl. Urteil des BVGer C-5451/2016 vom 15. August 2017 E. 8.1). Damit sind die Verfahrenskosten von Fr. 800.- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 5.2

Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist

C-4820/2022 Seite 11 bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.